STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 011 584

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.
Hochschule:	Frankfurt University of Applied Sciences
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.04.2022 - 31.03.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, im Wesentlichen vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (112.Sitzung am 31.03.2022)

Im Rahmen der Sachststandsfeststellung zum Prüfungssystem hält der Akkreditierungsbericht auf

Seite 18 fest: "Ein Seitenumfang für schriftliche Ausarbeitungen wie Hausarbeiten wird entsprechend dem didaktischen Konzept der Hochschule nicht festgelegt." Der Akkreditierungsrat weist allerdings darauf hin, dass § 7 Abs. 3 StakV explizit die Angabe von "Prüfungsarten, -umfang oder -dauer" in den Modulbeschreibungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten) vorsieht. Aus Sicht des Akkreditierungsrats könnte eine verbindliche Festlegung des Prüfungsumfangs aber auch an anderer Stelle, etwa in der Prüfungsordnung, erfolgen. Die Begründung der Hochschule, darauf zu verzichten, ist aus Sicht des Akkreditierungsrats nicht schlüssig, zumal Bandbreiten („von … bis …“) ausreichend wären. Aus diesem Grund muss die Hochschule spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung den Prüfungsumfang auch für schriftliche Ausarbeitungen in geeigneter Form verbindlich festlegen (§ 7 Abs. 2 StakV). Eine didaktisch sinnvolle Flexibilität kann im Sinne der Begründung zu § 7 StakV, beispielsweise in Form von Bandbreiten oder Orientierungswerten, gewahrt werden.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (114. Sitzung am 22.09.2022)

Die Hochschule argumentiert in ihrer Stellungnahme, dass der in § 7 StakV verwendete Begriff des „Umfangs“ im Fall von schriftlichen Ausarbeitungen nicht als Angabe des Seitenumfangs, sondern als Begriff „[...] der die zeitliche Bandbreite einer schriftlichen Prüfungsleistung darstellt.“ Aus Sicht der Frankfurt University of Applied Sciences hat der Akkreditierungsrat eine Interpretation des Begriffs ‚Umfang‘ vorgenommen, die nicht vom Regelungsgehalt des § 7 StakV gedeckt ist.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Argumentation in dieser Pauschalität nicht folgen – die Festlegung einer Bandbreite von Seitenzahlen ist ein im Hochschulbereich übliches Strukturelement der Prüfungsorganisation, das neben organisatorischen auch didaktischen Zwecken (Bearbeitung eines Themas in begrenzter Zeit und begrenztem Umfang) dienen kann. Auch wenn somit die vorgenommene Interpretation von „Umfang“ nach Auffassung des Akkreditierungsrats von der StakV gedeckt ist, räumt der Akkreditierungsrat ein, dass sich an der Hochschule eine didaktische begründete abweichende Handhabung etabliert hat, die offensichtlich ihre Funktionalität im Fall bereits laufender Studiengänge des Fachbereichs unter Beweis gestellt hat. Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund von der Erteilung der ursprünglichen Auflage 1 ab.

Begründung zur ursprünglichen Auflage 2, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (112.Sitzung am 31.03.2022)

Die Agentur stellt im Rahmen der Bewertung zu Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV fest, dass „die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen […] in § 20 ABPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt“ sei (Akkreditierungsbericht, S.9). Diesem Votum kann sich der Akkreditierungsrat nicht anschließen. Die Anerkennung der Abschlussarbeit (in Verbindung mit einem Kolloquium) wird nämlich laut § 20 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master ausgeschlossen. Dort heißt es: „Eine Anerkennung der Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium ist im Hinblick auf das Qualifikationsziel des Studiengangs an der Frankfurt University of Applied Sciences unter Berücksichtigung der das Qualifikationsprofil in besonderer Weise prägenden Moduls Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium nicht möglich.“

~~Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht und auch nach~~ § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Darüber hinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen wie der Ausschluss der Abschlussarbeit sind dementsprechend unzulässig und auch nicht konform mit § 18 Abs. 5 HessHG.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (114. Sitzung am 22.09.2022)

Die Hochschule räumt in ihrer Stellungnahme vom 10.05.2022 ein: "Der beauflagte Paragraph 20 der AB PO der Frankfurt UAS soll gestrichen werden. Die Senatssitzung, in der die diesbezügliche Änderung der AB PO beschlossen werden soll, findet am 18.5.22 statt.“ Der Akkreditierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass die Streichung des hier diskutierten § 20 Abs. 5 in der Änderung der ABPO vom 15.06.2022 erfolgt ist - somit entfällt die ursprüngliche Auflage 2.

Streichung zweier von den Gutachter*innen vorgeschlagenen Auflagen

1. Die Gutachter*innen haben die Einreichung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Durchführung des Studiengangs als Auflage im Kontext von § 11 StakV vorgeschlagen. Mit dem Antrag auf Akkreditierung hat die Hochschule die erforderliche Überprüfung und Zustimmung der zuvor genannten zuständigen Landesbehörde nachgewiesen. Die von den Gutachter*innen vorgeschlagene Auflage entfällt somit.

2. In ihrer Stellungnahme zeigt die Hochschule den aktuellen Stand der Kooperationen mit Praxiseinrichtungen in den nach § 7 Pflegeberufegesetz erforderlichen Bereichen für die Pflicht- und Vertiefungseinsätze der Studierenden an. Die Aufstellung weist die Anzahl der Praxisplätze je Kooperationseinrichtung differenziert nach Einsatzbereich an, sodass die von den Gutachter* innen auf Seite 21 des Akkreditierungsberichts begründete Auflage nach Auffassung des Akkreditierungsrates hinfällig ist (ursprünglich Auflage 3).

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidungen mit folgendem Hinweis:

Der Bachelorabschlusses wird in der Prüfungsordnung unter § 4 Abs. 1 als "zweite [r] berufsqualifizierende[r] Abschluss" bezeichnet. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass der Bachelorabschluss nach § 3 Abs. 1 StakV als erster berufsqualifizierender Abschuss gilt und gemäß der Antragsunterlagen auch im konkreten Fall dieses Studiengangs zeitgleich mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung vergeben wird. Die Formulierung in der Prüfungsordnung ist insofern missverständlich und sollte überdacht werden.

PROGRAMM AKKREDITIERT

Akkreditierungsrat